

Ausschuß - Bericht

über die Prüfung des Rechenschafts-Berichtes des Vorarlberger Landes-Ausschusses für den vierten ordentlichen Landtag der vierten Landtags-Periode.

Hoher Landtag!

Wie sich aus den vorgelegten Aktenstücken ergibt, hat der Landes-Ausschuß die in der am 5. Jänner 1874 zu Ende gegangenen Landtagsession gefaßten Beschlüsse, der Erledigung in gesetzmäßiger Weise zugeführt.

ad I. A.

Die kaiserliche Sanction wurde für sämtliche sieben, derselben bedürftenden Landtagsbeschlüsse, erzielt.

ad I. B.

Die auf Grund des § 18 der Landesordnung gefaßten beiden Beschlüsse, fanden in Bezug auf die Rheinregulierungsangelegenheit durch den hohen Ministerial-Erlass vom 17. März 1874, Z. 2169, eine, die dabei interessirten Gemeinden und Privaten, gewiß sehr zufriedenstellende Erledigung, was von dem Landtagsbeschlusse vom 2. Jänner l. J. leider nicht gesagt werden kann, indem die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landes-Erfordernisse, mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern, vom 26. Mai l. J. Z. 7565, als principiell unzulässig erklärt wurde; — und es muß lediglich dem hohen Landtage überlassen werden, ob er in Betreff dieses, für das Land wichtigsten Punktes, weitere Vorkehrungen und welche, treffen wolle.

ad I. C.

Die genaue Einsicht der Akten führte das Comité zur Ueberzeugung, daß die sub. Nr. 1, 2, 4, 7, des Berichtes angeführten Angelegenheiten ordnungsgemäß ihrer Erledigung zugeführt wurden, während für die sub. Nr. 3, 5, 6 und 8 beregten Landtagsbeschlüsse, eigene Ausschüsse gewählt wurden, deren Bericht-Erstattung an den hohen Landtag, theils schon erfolgt ist, theils nach Vollendung ihrer Arbeiten zu erwarten steht.

ad II.

Es wurde der Rechnungsabluß des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1873 einer genauen Revision unterzogen und in die Belege zu demselben Einsicht genommen, und der Ausschuß empfiehlt in dieser Beziehung den Antrag zur Annahme:

Hoher Landtag wolle die Vermögensverwaltung des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1873 mit der Gesamt-Einnahme von	42,049 fl. 82 fr.
und der Gesamt-Ausgabe von	31,450 „ 47 „
daher mit dem Cassa-Reste von	<u>10,599 fl. 35 fr.</u>

genehm halten.

Im Anschlusse an die Rechnung liegt der Voranschlag des Vorarlberger Landesfondes pro 1875 vor, mit einem Erfordernisse von fl. 45,000 und einer diesem Erfordernisse entsprechender Bedeckung, zu deren Aufbringung ein Landesfonds-Steuerzuschlag von $31\frac{3}{10}\%$, also eine Erhöhung dieses Zuschlages gegen das Vorjahr von $5\frac{1}{2}\%$ nothwendig erscheint.

Nachdem die Rubriken des Erfordernisses sowohl als der Bedeckung hinreichend und stichhaltig begründet erscheinen, wird vom Ausschusse der Antrag gestellt, der hohe Landtag wolle dem Voranschlage des Vorarlberger Landesfondes für das Jahr 1875 seine Zustimmung ertheilen.

ad III.

Nachdem die Rechnungsabslüsse für den mit Tirol gemeinsamen und den auf das Land Vorarlberg entfallenden Grundentlastungsfond und die Präliminarien dieser beiden Fonde für das Jahr 1875 von der Tiroler Landschaft, unter deren Verwaltung dieses Vermögen steht, nunmehr eingefendet worden sind, so zeigte sich bei der Revision der Akten, daß die Rechnungsabslüsse mit den vom hohen Landtage genehmigten Ausweisen der Vorjahre übereinstimmen, daher der Ausschuß den Antrag stellt:

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabslüssen und Präliminarien, der unter der tirolisch ständischen Verwaltung stehenden Fonde, wie dieß auch seither geschah, die Genehmigung ertheilen.“

Es folgen nun die **Rechnungsabslüsse** — und zwar:

A. Betreffend den mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfond.

Der Rechnungsabluß der tirolischen Landesbuchhaltung ddto. 4. Juli 1874 ergibt eine Gesamteinnahme von	4,940,078 fl. 32 fr.
und eine Gesamtausgabe von	4,917,161 „ 49 „
somit ein Activum von	<u>22,916 fl. 83 fr.</u>

wozu noch der Werth der vom Grundentlastungsfonde ersteigerten und noch in dessen Besitz befindlichen Realitäten kommt, mit
daher stellt sich ein schließliches Activum von
heraus.

475 fl. — fr.
<u>23,391 fl. 83 fr.</u>

Das Comite findet in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse diesen Rechnungsabluß mit den Belegen übereinstimmend und stellt daher den

U n t r a g :

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabluß des mit Tirol gemeinsamen Grundentlastungsfonds für das Jahr 1873 mit diesem nachgewiesenen Ergebnisse genehmigen.“

B. Betreffend die besondere Schuld des Landes Vorarlberg für das Jahr 1873.

Mit Ende des Jahres 1872 sind im Rückstande verblieben	67,974 fl. 61 fr.
Laufende Rente vom Kapitalsrückstande und Regiekosten	3,923 " 30 "
Zusammen daher	<u>71,897 fl. 91 fr.</u>
hievon wurden abgestattet an 3½% Steuerzuschlägen	4,868 " 59½ fr.
und an Regiekosten	512 " 20 "
daher zusammen:	<u>5,380 fl. 79½ fr.</u>
daher verbleibt mit Ende des Jahres 1873 ein Rückstand von	66,568 fl. 31½ fr.
indem noch rückständige Regiekosten pr.	51 fl. 20 fr.

zu verrechnen kommen.

Von dem reinen Activum des Grundentlastungsfonds pr. 23,391 fl. 83 fr., entfällt bei der nach Verhältniß der Einweisung vorgenommenen Abschreibung bei den betreffenden Landesschulden für das Land Vorarlberg ein Antheil von 549 fl. 28 fr. daher sich die Vorarlberg betreffende Landesschuld mit Ende des Jahres 1873 mit 66,019 fl. 3½ fr. herausstellt.

Der Ausschuß beantragt:

„Der hohe Landtag wolle den Rechnungsabschluß bezüglich der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond pro 1873 nach den vorstehenden Ergebnissen genehmigen.“

Präliminarien des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1875

und zwar:

A. Des gemeinsamen tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfondes.

In dem Voranschlage der Landesbuchhaltung vom 7. Juli 1874 wird für das Jahr 1875 als Gesamtsunme der Bedeckung ein Betrag pr.	511,671 fl. —
beantragt, dagegen ein Erforderniß pr.	<u>457,687 fl. —</u>
wornach sich ein, zur börsemäßigen Obligationseinföfung verwendbarer Betrag von	53,984 fl. —

ergibt.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

„Hoher Landtag wolle diesen Voranschlag für das Jahr 1875 genehmigen.“

B. In Betreff der Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond.

Laut Rechnungsabschluß pro 1873 ergibt sich mit Ende des Jahres 1873 ein restliches Kapital von	66,019 fl. 3½ fr.
oder in runder Summe von	66,020 fl. —
Laufende Rente für das Jahr 1874 vom Kapitalsrückstande	3,298 fl. —

Im Vergleich mit den zur Bedeckung für das Jahr 1874 präliminirten Steuerzuschlägen pr.	4,785 fl. —
ergibt sich mit Ende 1874 die Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond mit	64,468 fl. —
nachdem die Summe von	1,487 fl. —
als abbezahlt angenommen wird.	
Laufende Rente vom Kapitalsrückstande für das Jahr 1875	<u>3224 fl. —</u>
Auf Abschlag dieser Schuld, wird für das Jahr 1875 ein Steuerzuschlag von $3\frac{1}{2}\%$ im Betrag von . . . 4803 fl. präliminirt, wovon auf Abschlag des Kapitals 1579 fl. entfallen, daher sich mit Ende des Jahres 1875, die Schuld des Landes Vorarlberg an den Grundentlastungsfond auf	62,889 fl. —

belaufen wird.

Es wird nun vom Ausschusse beantragt:

- „1. Der hohe Landtag wolle vorstehenden Voranschlag für das Jahr 1875 gutheissen, und
2. Derselbe wolle einen Steuerzuschlag von $3\frac{1}{2}\%$ zur Deckung des Erfordernisses für den Grundentlastungsfond pro 1875 zugestehen.“

ad IV.

Der Anspruch des Landes Vorarlberg an das hohe k. k. Aerar im Betrage von fl. 73,884. 20 kr. C. M. wird dem Beschlusse des hohen Landtages vom 16. Dezember 1873 gemäß in Evidenz gehalten und da ein Verwaltungsgerichtshof noch immer nicht zu Stande gekommen ist, so konnten vom Landes-Ausschusse bisher keine weiteren Schritte zur endlichen Erledigung dieser Angelegenheit gethan werden.

ad V.

Bei dem im Berichte des Landes-Ausschusses geschilderten dormaligen Stande der Arlbergbahnfrage beschloß das Comite, übereinstimmend mit den in der letztverfloffenen Session des hohen Landtages gefaßten Beschlüssen, den Antrag zu stellen:

„Es sei an Seine k. und k. apostolische Majestät eine Bittschrift, deren heiliger Entwurf dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, zu richten und dieselbe durch eine aus dem Herrn Landeshauptmann und zwei aus dem hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern bestehende Deputation Seiner Majestät dem Kaiser persönlich zu überreichen.“

ad VI.

Indem das Comite die vom Landes-Ausschusse dargestellte Sachlage in Betreff der Rheinregulierung vollkommen würdigt, stellt es den

U n t r a g :

„Hoher Landtag wolle beschließen: Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, die in dem Bittgesuche der Rheingemeinden vom August 1874 B. 2035 entwickelten Momente, einer hohen Regierung zur vollen Würdigung zu empfehlen, dieselbe um die alsbaldige Inangriff-

nahme der Arbeiten der Rheinkorrektion bittlich anzufragen und die weitere Entwicklung der diesbezüglichen Verhandlungen sorgsam zu überwachen, insbesondere stets dahin zu wirken, daß die durch den hohen Ministerial-Erlaß vom 17. März 1874 B. 2169 festgestellten Baubedingungen, vorzüglich die Ausführung des oberen sowohl als des unteren Durchstiches, deren gleichzeitigen Baubeginn, Durchführung und Eröffnung genau eingehalten werden, sowie besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht etwa die von der internationalen Commission angestrebte Herabminderung der Rheinkorrektionskosten mittelst wohlfeilerer Bauten zum Schaden der Sicherstellung des Landes erfolge."

ad VII.

Nach den Erhebungen des Ausschusses wurde an Landesbeiträgen:

- a. für Krankenverpflegskosten die Summe von fl. 704. 46 fr.
- b. für Gebär- und Findelhauskosten der Betrag von fl. 608. 95⁵/₁₀ fr.

ordnungsgemäß geleistet, daher der Antrag gestellt wird:

„Der hohe Landtag wolle die Verausgabung der vorgeannten Beträge genehmigen.

ad VIII.

Die Verwaltung der Landes-Irren-Anstalt in Balduna hat die Wirthschaftsrechnung für das Jahr 1873 vorgelegt und es ergab sich bei einer vom Herrn Landtagsabgeordneten Johann Kohler im Auftrage des Landes-Ausschusses vorgenommenen Revision eine Gesamteinnahme von:

Silber fl. 868. 82 fr. und B.-N. fl. 10,109. —

dagegen eine Gesamtausgabe von:

Silber fl. 401. 86 fr. und B.-N. fl. 10,056. 83 fr.,

daher ein Cassavorschuß von Silber fl. 466. 96 fr. und B.-N. fl. 52. 17 fr.

Die Beiträge für arme Kranke aus dem Landesfonde stellen sich auf die Summe von fl. 2134. 56 fr. Bei der durch den Ausschuß selbst vorgenommenen Rechnungs-Revision ergab sich außerdem laut Belegbüchel B. ein Betrag von fl. 7. 60 fr. zu Gunsten des Rechnungslegers; ferner laut Beleg Nr. 137 ein Betrag von fl. 1. 86 fr. zu Gunsten der Oberin der barmherzigen Schwestern in Balduna, endlich laut Belegbüchel D. ein Betrag von fl. 1. 32 fr. zu Gunsten des Max Bachmann. Es fehlt ferner in der Rechnung als Belegbüchel C. über den Betrag von fl. 1071. —

Nach dieser Berichtigung der Rechnung stellt der Ausschuß den

U n t r a g :

„Hoher Landtag wolle den Rechnungsabschluß über die Verwaltung der Landesirrenanstalt Balduna für das Jahr 1873 nach obigem Ergebnisse der Prüfung durch Herrn Landtagsabgeordneten Johann Kohler mit dem genehmiget erklären, daß die bei der Revision zu Gunsten der oben benannten Personen sich ergebenden Beträge in der nächsten Jahresrechnung als Ausgabeposten zu erscheinen haben und es wolle der Veger der Haushaltungsrechnung beauftragt werden, diese Rechnung in Zukunft in einer die Revision weniger schwierig und zeitraubend machenden Form vorzulegen.

ad IX.

Der laufende Conto der Sparkasse zu Feldkirch, welche das Geld zur Herstellung und Einrichtung der Landesirrenanstalt Balduna vorgeschossen hat, weist nach der Revision und Genehmigung des

Landes-Ausschusses über die erfolgte kapitalische Abstattung von fl. 100,000. noch eine Schuld des Landes an die Sparkasse von fl. 126,013. 84 fr., verzinslich zu 5 % vom 1. Jänner 1874 an, aus; daher beziffert sich die Landesschuld aus der Herstellung und Einrichtung der Landesirrenanstalt auf fl. 226,013. 84 fr.

In der am 16. September 1874 abgehaltenen Sitzung des hohen Landtages wurde vom Herrn Landeshauptmann eine Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters von Tirol und Vorarlberg zur Verlesung gebracht, laut welcher Seine k. und k. apostolische Majestät dem Herrn Minister des Innern die allerhöchste Ermächtigung zu ertheilen geruhte, dem Landes-Ausschusse von Vorarlberg die baldmöglichste Betheiligung der Landesirrenanstalt Balduna aus dem Ertragnisse einer Staatswohlthätigkeitslotterie in Aussicht stellen zu dürfen.

In Folge dessen ist das Mittel zu einer baldigen ergiebigen Abschlagszahlung an die Sparkasse zu Feldkirch geboten und damit dürfte auch die Nothwendigkeit weiterer Vorsorge in dieser Beziehung für dermalen entfallen, was um so erfreulicher ist, weil im anderen Falle zu einer weiteren Erhöhung der Landesumlagen geschritten werden müßte, obwohl schon die vermehrten Anforderungen für Landeserfordernisse eine Erhöhung des Percentes der Landesumlagen erheischen.

Das Comite erlaubt sich daher, übereinstimmend mit dem Landes-Ausschusse zu beantragen:

1. Der hohe Landtag wolle aussprechen: Die Sparkasse in Feldkirch habe durch Vorschickung der Gelder zum Baue und zur Errichtung der Landesirrenanstalt Balduna sich um das Land Vorarlberg verdient gemacht und es werde ihr dafür der Dank des Landes erstattet.
2. Der hohe Landtag wolle den laufenden Conto der Sparkasse zu Feldkirch am 31. Dezember 1873 mit dem Saldovortrage zu Lasten des Landes Vorarlberg von fl. 126,013. 84 fr. ö. W., verzinslich zu 5 % vom 1. Jänner 1874 an genehm erklären.

Im Laufe dieses Jahres wurden übrigens noch die Heizbarmachung zweier Tobzellen und mehrere Adaptirungen zur Durchführung gebracht und es werden die dafür erlaufenen Kosten in der nächsten Haushaltrechnung nachgewiesen werden.

Es wird ferner zur Kenntniß des hohen Landtages gebracht, daß durch die erfolgte Anstellung des Herrn Dr. Hinterstoifer als leitender Arzt und Anstaltsdirektor das bisherige Hinderniß als beseitigt erscheint und nunmehr die im Zuge befindliche Ausgleichung mit der Wohlthätigkeitsanstalt wegen Forderungen aus der Bauführung und die Bervollständigung der Tobzellen ihrem Abschlusse entgegengeführt werden wird; auch wird die Bewerbung um die Oeffentlichkeitserklärung der Anstalt ihre Erledigung finden.

Endlich ist der Landes-Ausschuß durch das gefällige Entgegenkommen des Herrn Franz Martin Hämmerle zu Dornbirn in die Lage gekommen, zur Ersparung von Zinsen an der mit 1. April 1875 fälligen Darlehensrate eine Abschlagszahlung von 5000 fl. ö. W. aus den laufenden Mitteln zu leisten.

ad X.

Die Rechnung des Landeskulturfonds für das Jahr 1873 weist aus:

eine Gesamteinnahme von	11,371 fl. 10 fr.
und eine Gesamtausgabe von	403 " — "
daher einen Vermögensstand von	10,968 fl. 10 fr.

und eine Vermehrung des Vermögens gegenüber dem Vorjahre um 305 fl. 27 fr.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

„Hoher Landtag wolle die Gebarung mit dem Landeskulturfonds für das Jahr 1873 mit der Vermögenswiderstellung von 10,968 fl. 10 kr. genehmigen.“

Der Rechnung des Landeskulturfonds pro 1873 schließt sich der Voranschlag dieses Fonds pro 1875 an mit einem Erfordernisse von 754 fl. und einer dem entsprechenden Bedeckung. Die einzelnen Rubriken des Erfordernisses sowohl als der Bedeckung sind eingehend motivirt, daher der Ausschuß beantragt:

„Hoher Landtag wolle diesem Präliminare des Landeskulturfonds pro 1875 die Genehmigung ertheilen.“

ad XI.

Das Comite schließt sich den Anschauungen des Landes-Ausschusses in den Brandschadenversicherungsangelegenheiten an.

ad XII.

Der Antrag des Landes-Ausschusses wegen ertheilter Bewilligung von Gemeindesteuerzuschlägen wird dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen.

ad XIII.

Nach Kenntnißnahme der Mittheilung über die Stipendienbezüge und die Besetzung der Stiftplätze wird der Antrag gestellt:

„Hoher Landtag wolle dem Rechnungsabschlusse pro 1873 für den Invaliden-Stipendienfond aus der Widmung des Vorarlberger Sängerbundes den Ansätzen im Rechenschaftsberichte gemäß mit einem Vermögensstande von 673 fl. 91 kr. seine Zustimmung ertheilen.“

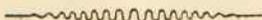
Bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der aus Anlaß derselben erfolgten Einsichtnahme in die Akten hat sich das Comite überzeugt, daß der Landes-Ausschuß bei bedeutender Geschäftszunahme in Betreff der Abwicklung und Erledigung seiner Aufgaben mit anerkannter Umsicht und Genauigkeit vorgegangen sei, daher der Antrag gestellt wird:

„Der hohe Landtag wolle dem Landes-Ausschusse dafür seine Anerkennung aussprechen.“

Bregenz, den 4. Oktober 1874.

Peter Zuffel, Obmann.

Dr. Josef Philipp Huber, Berichterstatter.



Guer k. und k. apostolische Majestät!

Der treuehorsaamste Landtag von Vorarlberg naht sich den Stufen des Thrones, um Guer Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte um Ergreifung der allerhöchsten Initiative in Sachen des Baues der Arlbergbahn durch Erlassung des allerhöchsten Befehles zur Einbringung und Vertretung der erforderlichen Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhause, an Höchstdero Ministerium, gehoramt zu unterbreiten.

Zahlreich und groß sind die Vortheile dieser Bahn für das Land Vorarlberg und für das ganze Reich und die treuehorsaamste Landesvertretung erlaubt sich in dieser Hinsicht vorzüglich auf die Wichtigkeit dieser Bahnlinie für die Verbindung des fernen Ostens des Reiches mit seiner äußersten Westgrenze — und den daraus hervorgehenden Einfluß derselben auf die Richtung des Welthandels, dem sich durch diese Bahn die Schätze des Orients, des Nordens und Südens erschließen, zu betonen und unterthänigst aufmerksam zu machen, daß auch die wichtigsten politischen, strategischen und dynastischen Interessen, die schnelle Herstellung dieser Bahn höchst dringend fordern; indem durch die Erbauung derselben die Verbindung Vorarlbergs mit Tirol und dem ganzen Inneren des Reiches auf österreichischem Gebiete vollkommen gesichert erscheint und dadurch der höchst gefährdrohenden Isolirung des stets Kaiser und reichstreuen Landes Vorarlberg, welches so fortan und immer österreichisch sein und bleiben will, und daher nie und nimmer von Tirol, dieser Bergveste des Reiches, dessen wichtiges Vorland es ist, getrennt und aufgegeben werden darf, für immer vorgebaut ist.

Der treuehorsaamste Landtag erlaubt sich ferner unterthänigst zu bemerken, daß, wenn die bereits gebauten und in Betrieb gesetzten Vorarlberger Bahnen den großen Reichsbahnen auf österreichischem Gebiete nicht angeschlossen werden, dieselben ihrer geringen Länge und des Mangels an Güterverkehr wegen, dem Reiche wohl fortwährend bedeutende Opfer auferlegen, niemals aber zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen können.

Indem die treuehorsaamste Landesvertretung mit innigstem Danke erkennt, daß in Guer Majestät Höchsteigener Einsicht und entschiedener Würdigung und durch das Einschreiten Höchstdero Regierung das Project der Arlbergbahn aufgenommen und gefördert wurde, gibt dieselbe Guer k. und k. apostolischen Majestät allergnädigster Erwägung den Gedanken anheim, daß das Land Vorarlberg umgeben und verbunden mit ausländischen Bahnen, jedoch ohne Verbindung mit den Reichsbahnen auf österreichischem Gebiete, wie es die Kriegszeit des Jahres 1870 drohend bewies, durch Mangel an Zufuhr der wichtigsten Lebensmittel, so wie der nothwendigsten Bedürfnisse für Landwirtschaft und Industrie, ferner durch Stockung des Handels und Verkehrs, der höchsten Calamität preisgegeben sein könne.

Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß der Kostenpunkt ein schwer wiegendes Moment bei diesem Bahnbaue bildet, so wird derselbe doch, nach der vollen Ueberzeugung des treuehorsaamsten Landtages, durch die volkswirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Bedeutung derselben für Land und Reich, so wie durch die allseitige Hebung und Förderung des Verkehrs und dadurch des Wohlstandes, mehr als aufgewogen.

Nachdem die Vorarbeiten der zu erstellenden Bahn vollendet sind, und die Linie der Durchbohrung des Arlberges festgestellt ist, so harret der Bau nur des Beginnes.

Vertrauensvoll legt die treuehorsaamste Landesvertretung von Vorarlberg die Angelegenheit des Baues der Arlbergbahn in die väterlichen Hände Guer k. und k. apostolischen Majestät, unerschütterlich überzeugt, daß durch die Macht der angeführten Gründe bei der bekannten Fürsorge, Einsicht und Würdigung Guer Majestät die erbetene Lösung der Arlbergbahnfrage unzweifelhaft gesichert sei.

Der treuehorsaamste Landtag von Vorarlberg.